



Rahmen-Vertrag

Exzellenz kooperiert

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
Förderagentur für Innovation KTI
Effingerstrasse 27
3003 Bern

nachstehend **BBT** genannt

und

F&E Konsortium SwissLaser Net

Präsident:
Dr. Christoph Harder
SwissLaser Net
Sihleggstrasse 23
CH 8832 Wollerau

Geschäftsführer:
Dr. Beat Neuenschwander
BFH / HTI
Pestalozzistrasse 20
3400 Burgdorf

nachstehend **Vertragspartner** genannt

betreffend

Leistungsvereinbarung zur speziellen KTI-Förderung von F&E-Konsortien

Vertragsnummer KTI.2009.0217

Promis-Nummer: 10656.1 MNFH

Dauer: 36 Monate

Beginn: 1. Januar 2009

Ende: 31. Dezember 2011

Kreditrubrik:

A2310.0107

Konto / Kostenstelle:

363 200 4020 / 5020



Verantwortliche:

BBT:	Name	Vincent Moser	Tel.	031 322 86 51
	Adresse	Effingerstrasse 27, 3003 Bern	Fax	031 322 21 15
	E-Mail	vincent.moser@bbt.admin.ch		
	Name	Alain Dietrich	Tel.	031 324 92 87
	Adresse	Effingerstrasse 27, 3003 Bern	Fax	031 322 21 15
	E-Mail	alain.dietrich@bbt.admin.ch		
Vertragspartner:	Name	Christoph Harder Präsident	Tel.	079 219 90 51
	Adresse	8832 Wollerau	Fax	044 481 5572
	E-mail:	harder@swisslaser.net		
	Name	Beat Neuenschwander Geschäftsführer	Tel.	034 426 42 20
	Adresse	3400 Burgdorf		
	E-mail:	beat.neuenschwander@bfh.ch		

1. Ziele, Projektbeschreibung

1.1. Ausgangslage

- Verordnung über Bundesbeiträge zur Förderung von Technologie und Innovation (SR 823.312)
- Bundesbeschluss über die Finanzierung der Tätigkeit der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) im nationalen und internationalen Rahmen in den Jahren 2008 – 2011 vom 20. September 2007 (BBI 2007 7477).
- Botschaft des Bundesrates über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2008 – 2011 vom 24. Januar 2007, BFI-Botschaft (BBI 2007 1223).
- Die spezielle Förderung von F&E – Konsortien kann im Rahmen der BFI – Botschaft bis Ende 2011 gewährleistet werden.



1.2. Ziel und Zweck des Vertrages

Die Grundlage bildet der Leitfaden. Der Zweck des Vertrages basiert auf der in Art. 6, Absatz 1 des Leitfadens beschriebenen Aufgabe des Konsortiums, als Verbund vernetzter Partner, die in anwendungsorientierter wissenschaftlicher Forschung zum Nutzen von Anwendern in Wirtschaft, Gesellschaft und der öffentlichen Hand zusammenarbeiten, indem sie ihre Kompetenzen und Ressourcen optimal kombinieren und auf diese Weise mehr und qualitativ bessere KTI-Projekte generieren, als dies die Partner einzeln vermöchten.

Dieser partnerschaftliche Vertrag dient dem gemeinsamen Ziel, die Stellung der Schweizer Industrie im Bereich der Materialbearbeitung durch Lasertechnologie und der Photonik zu stärken.

Der Vertragspartner ist ein wichtiger Innovationstreiber in einem zukunftssträchtigen Fachgebiet. Die KTI fördert diesen leistungsorientiert. Die Förderpraxis basiert auf einem Zielvereinbarungsprozess mit Leistungsvereinbarung zwischen dem Vertragspartner und dem BBT.

1.3. Gegenstand des Zielvereinbarungsprozesses

Der Vertragspartner wird an seiner Leistung gemessen, gemäss einer Leistungsvereinbarung, die jeweils für eine klar definierte Bemessungsperiode von in der Regel 12 Monaten Gültigkeit hat. Diese Leistungsvereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die dabei definierten Leistungsindikatoren sind Auftragseingangsvolumen, Umsetzungserfolg und Kundenzufriedenheit. Die Höhe des Förderbeitrags (Bonifizierung) bemisst sich nach dem Grad der Zielerreichung durch das Konsortium. Die eingereichten Projekte werden aufgrund der separat an das BBT zuhanden des F&E-Ausschusses gesandten Begründungsschreiben von den Begleitern geprüft und zutreffendenfalls mit dem Label als zugelassene Konsortiumsprojekte versehen.

2. Entschädigung

2.1. Bonifizierung

Das BBT verpflichtet sich zu einer Bonifizierung basierend auf der periodisch (in der Regel jährlich) abzuschliessenden Leistungsvereinbarung und den Vorgaben des Leitfadens. Der Bonus wird jeweils nach Abschluss der in der Leistungsvereinbarung definierten Laufzeit an das Konsortium überwiesen. Rechtliche Grundlage dieser Finanzhilfe ist Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung über Bundesbeiträge zur Förderung von Technologie und Innovation vom 17. Dezember 1982 (SR 823.312).

2.2. Kostendach der Bonifizierung

Die maximal gewährte Bonifizierung (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer) aufgrund der Leistungsvereinbarung beträgt 16% des Auftragseingangsvolumens, definiert als Summe aller in der Bemessungsperiode für Label-Projekte gesprochenen KTI-Beiträge. Aufgrund des in der Leistungsvereinbarung definierten Auftragsein-



gangsvolumen an KTI Projekten wird das Kostendach ermittelt, das die betragliche Obergrenze der Bonifizierung festlegt.

Das BBT bonifiziert in keinem Fall Leistungen, welche über das Kostendach hinausgehen oder die im vertragslosen Zustand, d.h. ausserhalb der rechtsgültigen Leistungsvereinbarung, anfallen. Der Vertragspartner anerkennt, dass er alle daraus entstehenden Nachteile trägt.

2.3. Versicherungen / Sozialleistungen

Die obligatorischen Beiträge für die Sozialversicherungen (AHV, IV, ALV, EO), die Prämien für die Unfallversicherung und die berufliche Vorsorge werden vom Vertragspartner übernommen. Das BBT schuldet dem Vertragspartner und deren Mitarbeitenden keinerlei Sozialleistungen oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Krankheit, Invalidität oder Tod.

2.4. Zahlungsmodalitäten

Der Vertragspartner stellt Rechnung unter Bezugnahme auf die anlässlich des Reviews verhandelte, und durch den KTI-Koordinationsausschuss genehmigte, Leistungsbilanz in schriftlicher Form.

Die Rechnungsstellung erfolgt unter Angabe der Vertragsnummer und mit einem beiliegenden Einzahlungsschein an folgende Adresse:

Förderagentur für Innovation KTI, Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), Effingerstrasse 27, 3003 Bern.

Die Rechnungen sind unter Voraussetzung der Genehmigung durch das BBT innert 30 Tagen nach Erhalt netto inkl. MwSt. zahlbar. Die Zahlung gilt als rechtmässig erfolgt und vom Vertragspartner akzeptiert, wenn das BBT die Überweisung auf das auf dem Einzahlungsschein vermerkte Bank- oder Postkonto vornimmt.

Das Konsortium verpflichtet sich, die Bonusgelder ausschliesslich im Gesamtinteresse des F&E Konsortiums und für dessen Weiterentwicklung einzusetzen. Es gelten hierbei die Finanzierungsrichtlinien des Bundes (Buchführungspflicht). Der Vertragspartner ist auf Verlangen jederzeit in der Lage, die Verwendung der Gelder zu dokumentieren.

3. Besondere Bestimmungen

3.1. Gesuchseinreichung und Berichterstattung

Ein Konsortiumsgesuch wird wie alle anderen KTI-Gesuche elektronisch an info@kti-cti.ch eingereicht. **Gleichzeitig** schickt die Konsortiumsleitung mit einem separaten elektronischen Brief an die selbe E-Mail-Adresse ein Begründungsschreiben gemäss den im Leitfaden dargestellten Erfordernissen, mit welchem um die Anerkennung als Konsortiumsprojekt (Label) nachgesucht wird. Die Begründungsschreiben sind einerseits



von der Konsortiumsleitung und andererseits vom Hauptgesuchsteller zu unterschreiben. Nach Bewilligung des Gesuchs an einer Teamsitzung des zuständigen Förderbereichs wird dem Konsortium durch den KTI-Koordinator mitgeteilt, ob das bewilligte Projekt die Voraussetzungen eines Konsortiumsprojektes erfüllt und somit das entsprechende Label erhält.

Das BBT wird die Erreichung der vereinbarten Zielgrössen an einem Bonifizierungsaudit im Rahmen der Review der Leistungsvereinbarung nach Ablauf der Bemessungsperiode überprüfen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Daten zur Auswertung der Leistungsvereinbarung, insbesondere der Leistungsindikatoren - Auftragseingangsvolumen, Umsetzungserfolg und Kundenzufriedenheit - für die Bemessungsperiode der Leistungsvereinbarung zu erheben und für das Bonifizierungsaudit durch das BBT aufzubereiten.

Spätestens ein Monat nach Ablauf der Bemessungsperiode sind die Dokumente gemäss Leitfaden an die zuständigen Konsortiums-Begleiter und den KTI-Koordinator zu schicken. Die Einladung und Organisation der Review ist in der Verantwortung der Konsortiumsleitung. Das Review-Meeting ist innerhalb 30 Tagen nach dem Versand der Unterlagen durchzuführen. Der Termin für das Review-Meeting ist vor Ende der Bemessungsperiode mit der Förderagentur für Innovation KTI abzustimmen. Nach dem Review erstellen die Begleiter einen Bericht zuhanden des F&E-Ausschusses. Die vom F&E-Ausschuss definitiv genehmigte Höhe der Bonifizierung sowie die Leistungsvereinbarung für die neue Bemessungsperiode werden dem Konsortium durch den KTI-Koordinator schriftlich mitgeteilt.

3.2. Förderhinweis

Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf allen offiziellen Kommunikationsmitteln des Konsortiums (Brief; Prospekt; Präsentationen; Internetseite etc.) je mindestens einmal an gut sichtbarer Stelle das KTI-Logo einzufügen mit dem Vermerk: „unterstützt durch die Förderagentur für Innovation KTI“. Ausnahmen von dieser Regel werden zwischen dem Vertragspartner und dem BBT schriftlich vereinbart.

3.3. Fachkenntnisse und Verantwortlichkeiten

Der Vertragspartner erklärt, die für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Fachkenntnisse einsetzen zu können. Der Vertragspartner ist gegenüber dem BBT für die zu erbringende Leistung allein verantwortlich.

Bei Änderungen der Verantwortlichen in der Konsortiumsleitung ist das BBT vorgängig zu informieren und die Nachfolger zu benennen. Das BBT wird die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

Der Vertragspartner liefert eine gültige Liste der unterschriftsberechtigten Konsortiummitglieder zusammen mit der Retournierung des unterschriebenen Vertrags.



3.4. Vertragsergänzungen

Jede Ergänzung des Vertrages hat in Schriftform zu erfolgen.

4. Integritätsklausel

Das BBT und der Vertragspartner verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Vertragspartner dem BBT eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000.00 pro Verstoss.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags aus wichtigen Gründen durch das BBT führt.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Vertragsdauer, Inkrafttreten, Vertragserfüllung, Beendigung

Der Vertrag dauert vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2011
(Ende der laufenden BFI-Botschaft)

Der Vertrag tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag ist mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gemäss Ziffer 1 beendet, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Die vorzeitige Beendigung des Vertrages bleibt vorbehalten. Insbesondere erlischt der Vertrag ohne vorherige Kündigung, falls der Vertragspartner die in der Leistungsvereinbarung definierte Frist nicht einhält. Ebenso kann der Vertrag durch das BBT gekündigt werden, wenn bei den vereinbarten Zielerwartungen keine Aussicht besteht, dass diese erfüllt werden, oder infolge einer Zweckänderung des Vertragspartners, die Förderkriterien gemäss Leitfaden nicht mehr erfüllt sind.

Der Vertragspartner darf nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem BBT das KTI-Logo sowie der Hinweis „unterstützt durch die Förderagentur für Innovation KTI“ nicht mehr verwenden.

Fehlen die Auditunterlagen und findet keine Review-Sitzung bis spätestens 60 Tage nach Ablauf der Bemessungsperiode statt, ist das BBT befugt, mangels Bewertung der Zielerreichung, auf eine Zahlung der Bonifizierung zu verzichten.

5.2. Verhandlungspflicht

Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Akzeptiert der Vertragspartner den Entscheid der Begleiter und vom F&E-Koordinationsausschuss der KTI

- a) zur Bemessung der Bonushöhe
- b) zum Abbruch der Förderung



nicht, kann der Vertragspartner den Entscheid schriftlich an die Leiterin der KTI anfechten. Die Einsprache wird von ihr und zwei nicht beteiligten KTI-Experten beurteilt.

5.3. Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. insbesondere Art. 120 Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110).

6. Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

- a) Leitfaden: „Spezielle Förderung für F&E-Konsortien“
- b) Leistungsvereinbarung zwischen BBT und Vertragspartner
- c) Verordnung über Bundesbeiträge zur Förderung von Technologie und Innovation (SR 823.312)
- d) Fragebogen: „Kundenzufriedenheit“, „Umsetzungserfolg“.

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge.

Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass sie im Besitze der obgenannten Vertragsbestandteile sind und diese in der genannten Rangfolge anerkennen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind wegbedungen.

7. Verteiler

Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt:

Originale: - BBT (2 Ex.)
 - Vertragspartner (1 Ex.)



Für das BBT

Bern, 1. Juli 2009

Dr. Ursula Renold
Direktorin BBT

Bern, 1. Juli 2009

Dr. Ingrid Kissling-Näf
Vizedirektorin BBT
Leiterin Leistungsbereich Innovationsförderung KTI

Für den Vertragspartner:

Bern, 1. Juli 2009

Präsident:

Dr. Christoph Harder

Geschäftsführer:

Dr. Beat Neuenschwander